

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit
zwischen Niedersachsen und dem Ausland
(RL Kulturelle Zusammenarbeit)**

Erl. d. MWK v. 19. 10. 2022 — 33-57 009 —

— VORIS 22100 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)
— VORIS 22100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 44 LHO, nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie unter Anwendung des Bezugserrlasses und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen mit dem Ziel der Begründung und Vertiefung kultureller Kontakte Niedersachsens mit dem Ausland. Dabei sollen Kooperationen zwischen Antragstellerinnen und Antragsstellern aus Niedersachsen und Partnerinnen und Partnern/Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ausland entstehen, sich vertiefen und etablieren. Durch das gemeinsame Arbeiten sollen Einblicke in die verschiedenen Gesellschaftsstrukturen und Kulturen ermöglicht werden. Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus dem Ausland können Kulturinstitutionen oder Akteure der jeweiligen kulturellen Szene sein.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragssteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kulturelle Projekte, die auf gegenseitigen Austausch und gemeinsames Arbeiten mit Partnerinnen und Partnern aus dem Ausland ausgerichtet und deren Konzepte von hoher Qualität sind. Das Ergebnis des Kooperationsprojekts muss der Öffentlichkeit in Niedersachsen oder im Ausland zugänglich gemacht werden (beispielsweise durch eine Veranstaltung, Ausstellung etc.).

2.2 Zuwendungsfähig können Personal-, Reise- und Sachausgaben sein, aber auch angemessene Honorare und Gagen, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind und zusätzlich durch das Projekt entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für festangestelltes Personal.

2.3 Es erfolgt keine Förderung von Wiederaufnahmen und Wiederholungen bereits stattgefundener kultureller Aktivitäten. Die Förderung von messeähnlichen Veranstaltungen, Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern sowie investiven Projekten ist ebenfalls ausgeschlossen. Außerdem sind Projekte mit dem Ziel ausschließlicher Produktion und Aufführung von Filmen oder ausschließlicher Produktion und Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern von der Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Förderung von Projekten freiberuflicher journalistischer Tätigkeit ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen aus allen Kultursparten sowie interdisziplinäre bzw. spartenübergreifende Zusammenschlüsse und Netzwerke. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ihren (Wohn-) Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind weiterhin Einrichtungen im Kulturbereich, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Leistung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragssteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beurteilung der Projekte erfolgt unter Beachtung des Fördergegenstands nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Projektkonzepts,
- Möglichkeit der Vertiefung der kulturellen Kontakte mit dem Ausland; Austauschgedanke und gemeinsames Arbeiten mit ausländischen Partnerinnen und Partnern,
- Aufbau einer längerfristigen internationalen Kooperation.

Maßnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung haben eine besondere Priorität.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt je Antrag mindestens 2 500 EUR und im Regelfall maximal 10 000 EUR. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller ist maximal eine Förderung im Kalenderjahr zulässig.

5.3 Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt. In der Regel sollte die Gesamtfinanzierung zu mindestens zwei Dritteln durch Eigenmittel und/oder Drittmittel erfolgen. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann gemäß Nummer 5.3 des Bezugserrlasses auch ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden. Die Bemessung dieser Ausgabe muss nachvollziehbar dargestellt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien oder dem Bezugserrlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Förderanträge sind bis zum **31. 1. eines jeden Jahres** bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu stellen (www.mwk.niedersachsen.de/online-antragsverfahren).

Das Antragsformular ist zudem unverzüglich nach Einreichung des Online-Antrags unterzeichnet postalisch an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- unterzeichnetes Antragsformular,
- ausführliche Projektbeschreibung (maximal drei Seiten). Diese beinhaltet den geplanten zeitlichen Ablauf des Projekts, benennt die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und erläutert die Zusammenarbeit,
- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
- ggf. Nachweise über bewilligte Drittmittel,
- schriftliche Erklärung der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

7.4 Die fachliche Begutachtung des Vorhabens erfolgt durch Abteilung 3 des MWK.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur